

54

Empfehlungen zur Vermeidung oder Beilegung von häufig auftretenden Streitigkeiten

Angesichts der Fülle verschiedener Sachgebiete im Bankrecht und verschiedener Vertragskonstellationen ist eine allgemeine Empfehlung zur Vermeidung oder Beilegung von häufig auftretenden Streitigkeiten unter Bezugnahme auf die konkreten Leistungsbeziehungen zwischen Bank und Kunde nicht darstellbar. Eine Fülle von Beschwerden ist im Berichtszeitraum allerdings bereits dadurch beendet worden, dass die Bank anlässlich der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Beschwerdeantrag die vom Kunden erhobene Forderung vollständig erfüllt hat. Oft wurde die Bank im Vorfeld des Beschwerdeverfahrens vom Kunden nicht einmal auf das Problem angesprochen. Die Kundenbeschwerdestelle empfiehlt daher den Beschwerdeführern, sich vor Einreichung einer Kundenbeschwerde unmittelbar mit der Bank auseinanderzusetzen.

Oft haben Antragsteller eine grundlegend verkehrte Vorstellung vom Pflichtenumfang einer Bank, die als Wirtschaftsunternehmen durchaus eigene Interessen verfolgt, die den Interessen des Kunden entgegenstehen. Solche Fehlvorstellungen sind oft Anlass zur Beschwerde, die naturgemäß keine oder wenig Aussicht auf Erfolg haben kann. Auch eine Bank ist grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, in Wahrnehmung fremder, kundenseitiger Interessen die eigenen Ziele außer Acht zulassen. Im folgenden Schlichtungsvorschlag E 24/19 wird dies als Ausgangspunkt der Überlegungen hinsichtlich des Umfangs von Beratungspflichten einer Bank während eines bestehenden Darlehensvertragsverhältnisses auch ausdrücklich klargestellt, wenn auch der Streitschlichter im Ergebnis doch noch zu einer vermittelnden Lösung des Streits gefunden hat:

Zwischen den Parteien besteht ein Darlehensvertrag vom 18./24. November 2008 über zwei Darlehen in Höhe von insgesamt 119.000,00 Euro, der eine Verzinsung von 4,74 Prozent und eine Sollzinsbindung bis zum 30. November 2021 vorsieht.

Am 14. Dezember 2018 fand in den Geschäftsräumen der Antragsgegnerin ein Gespräch statt, an dem aufseiten der Bank deren Mitarbeiter J. teil-

nahm. Die Einzelheiten des Gesprächsinhalts sind zwischen den Parteien streitig. Ergebnis dieses Gesprächs war jedenfalls, dass die Parteien sich auf eine Zinssicherungsvereinbarung mit Wirkung ab dem 30. November 2021 einigten. Diese sieht einen Sollzins von 1,98 Prozent vor.

Die Antragsteller behaupten, bei dem genannten Gespräch hätten sie den Bankmitarbeiter J. gefragt, ob sie die Darlehen kündigen könnten. Diese Frage habe Herr J. verneint. Hätte er sie zutreffend über die Kündigungsmöglichkeit nach § 489 Absatz 1 Nr. 2 BGB aufgeklärt, hätten sie den Darlehensvertrag zum 3. August 2019 gekündigt. Mit ihrem Schlichtungsantrag verlangen sie deshalb, dass die Zinsvereinbarung vom 14. Dezember 2018 aufgehoben und das Darlehen zum gewünschten Termin (3. August 2019) beendet wird.

Demgegenüber trägt die Antragsgegnerin vor, die Antragsteller hätten am 14. Dezember 2018 lediglich danach gefragt, ob sie die bestehende Sollzinsvereinbarung kündigen könnten. Die Kündigungsmöglichkeit nach § 489 BGB sei von den Antragstellern nicht angesprochen worden.

Der hier vorliegende Schlichtungsantrag berührt die – schwierige – Rechtsfrage, inwieweit Banken innerhalb eines bestehenden Darlehensverhältnisses verpflichtet sind, den Darlehensnehmer rechtlich zu beraten.

Diese Frage lässt sich lediglich im Ausgangspunkt einfach beantworten. Im Grundsatz bestehen nämlich solche Nebenpflichten als Folge des Bestehens eines Darlehensvertrags nicht. Bei Abschluss eines Darlehensvertrags sind deshalb Banken – von engen, hier nicht vorliegenden Ausnahmen einmal abgesehen – nicht zur Beratung, Aufklärung oder Warnung des Darlehensnehmers verpflichtet (BGH, Urteil vom 9. Mai 2006 – XI ZR 114/05). Dies gilt in gleicher Weise auch für die Durchführung des Darlehensvertrags. Die Bank ist nicht der Rechtsberater des Darlehensnehmers, ja nicht einmal dessen Finanzberater. Vielmehr stehen sich Bank und Darle-